

Regelausschuss

Berufungsinstanz gemäß Regel 71 und
Anhang R der Wettfahrtregeln Segeln
2021-2024

Berufungssache 2023-001,

**Berufungswerber Christian Hotwagner, AUT 1 vs Protestkomitee,
J/70 Attersee Cup ÖM 2023, Segelclub Kammersee**

Entscheidung

Der Regelausschuss des Österreichischen Segelverbandes (OeSV) hat als Berufungsinstanz gemäß Wettfahrtregel Segeln 2021-2024 (WRS) 71 in Verbindung mit WRS Anhang R unter dem Vorsitz von Mag. Helmut Bonomo und den Mitgliedern Dr. Michael Müller, Ing. Günter Fossler, Mag. Ute Reisinger und Mag. Anastasia Weinberger über die Berufung vom 02.06.2023, eingebracht durch den Berufungswerber Dipl.-Ing. Christian Hotwagner (SCAtt), AUT 1, gegen die Entscheidung des Protestkomitees vom 20.05.2023 unter dem Vorsitz von Christian Hotwagner (UYCAS), Beisitzer Eva Hirschböck und Roman Koch (welcher die Anhörung leitete), den Protest Nr. 4 als ungültig zu erklären mit der Begründung, dass der schriftliche Protest den Vorfall nicht erkennen lässt, wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben. Der Protest Nr. 4 ist gültig, die Anhörung wird erneut durchgeführt. Zum Vorsitzenden der erneuten Anhörung wird gemäß WRS 71.2 Ing. Mag. Gert Schmidleitner ernannt, welcher

- a) im Sinne der Verfahrensökonomie die weiteren Mitglieder des Protestkomitees benennen und dem nationalen Verband mitteilen soll, sowie**
- b) eine möglichst zeitnahe Anhörung – jedenfalls vor Ende September 2023 – anberaumen soll, welche entweder mit physischer Anwesenheit einzelner oder sämtlicher Parteien und den Mitgliedern des Protestkomitees oder als online-Meeting unter entsprechenden technischen Voraussetzungen stattfinden kann.**

Begründung

Die Berufung ist zulässig:

Der Berufungsführer war Teilnehmer der Regatta, Partei des Protestes Nr. 4 und erhob die Berufung binnen der in WRS R 2.1(a) festgelegten Frist beim zuständigen nationalen Verband.

Die Berufung ist berechtigt:

Das Protestkomitee gründete seine Entscheidung, den Protest ungültig zu erklären, darauf, dass die Voraussetzungen der Regel WRS 61.2(b), und zwar dass der schriftliche Protest

die „Angaben über den Vorfall“ („shall identify the incident“) enthält, nicht erfüllt waren.

Die Beschreibung des Vorfalles lautete:

„Wir näherten uns auf raumen Kurs mit Wind von Stb der Leetonne. Beim Erreichen der Zone haben wir den Gennaker geborgen (Halse Groß, Mexican-Bergung) und fuhren mit ca. 1 Bootslänge seitl. Abstand zur Tonne. Unser Bug hat mit dem außenliegenden Boot GER 715 überlappt, er begann die Drehung um Boje zu runden. Ich sah AUT 626 klar hinter uns auf uns zukommen, wegen Überlappung mit GER 715 konnte ich nicht mehr wegfahren und musste Drehung um die Tonne mitmachen, leichte Berührung Bug mit GER 715. Querab zum Wind, Bug ca. bei der Tonne kam AUT 626 direkt auf uns zu und prallte seitlich versetzt in unseren Bb-Bug; kurz vor dem Aufprall luvte AUT 626 noch an, durch Abfallen hätte Unfall verhindert werden können.“

Der Protestführer fertigte weiters ein Schaubild an, auf welchem die Windrichtung sowie die „Leetonne“ samt Zone dargestellt wurde. Weiters wurden die Situation beim Eintritt in die Zone des vorderen Schiffes – markiert mit der roten Zahl 1 in einem Kreis – sowie die Situation bei der Rundung der Leeboje – markiert mit der roten Zahl 2 in einem Kreis – skizzenmäßig dargestellt. In der ersten Situation befindet sich das Boot AUT 1 klar voraus von Boot AUT 626, in der zweiten Situation das Boot GER 715, welches außenliegend die Boje schon gerundet hat, AUT 1 zwischen GER 715 und der Boje, diese querab zum Bug, und AUT 626, welches auf tiefem Raumschotkurs im rechten Winkel auf AUT 1 zufährt.

Dazu ist auszuführen:

Die Beschreibung des Vorfalles ist eine der fünf Voraussetzungen gemäß WRS 61.2 für einen gültigen Protest, wobei daran besonders ist, dass die Beschreibung des Vorfalles nicht mehr geändert werden darf, nachdem der Protest beim Regattabüro eingereicht wurde. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, dass der Protestgegner darüber informiert werden soll, wogegen sich der Protest richtet, um sohin eine entsprechende Vorbereitung auf die Anhörung zu ermöglichen. Der Regeltext verlangt, der Protest *„shall (...) identify (...) the incident“*. Es reicht sohin, dass der Vorfall für die beteiligten Parteien identifiziert werden kann, um dem Protestgegner eine adäquate Möglichkeit zu bieten, sich auf die Anhörung vorzubereiten. Das World Sailing International Judges Manual führt dazu aus: *“There must be adequate information from which the protestee can identify the incident and understand the allegation. When the incident is not identified, the protest will be found invalid.”* (F.9.3).

Es ist sohin darauf abzustellen, ob der Protestgegner anhand der Beschreibung des Vorfalles im Protestformular den Vorfall identifizieren kann, um diesem eine entsprechende Vorbereitung zu ermöglichen. Eine entsprechende Vorbereitungszeit sowie die Bereitstellung des schriftlichen Protestes ist den Parteien zwingend nach WRS 63.2 zuzustehen.

Für die Prüfung, ob ein schriftlicher Protest die nach WRS 61.2(b) notwendige Beschreibung des Vorfalls erfüllt, ist auf die subjektive Erkennbarkeit des Vorfalles abzustellen, das heißt darauf, ob der Protestgegner erkennen kann, um welchen Vorfall, um welche Situation am Wasser der Protest handelt. Ob die Beschreibung des Vorfalles allfälligen Beweismitteln entspricht, ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Besonders im Fall, dass Protest und Gegenprotest eingelegt wurde, liegt es in der Natur der Sache, dass die Beschreibungen von ein und demselben Vorfall divergieren.

Der gegenständlicher Berufung zugrunde liegende Protest wurde gemeinsam mit dem Protest von AUT 626 angehört, in welchem der Berufungsführung Protestgegner war. Es handelt sich somit um Protest und Gegenprotest. In einer solchen Konstellation ist die Anforderung an die Beschreibung des Vorfalls besonders niedrig zu stellen, da ja der Vorfall sämtlichen Protestparteien bekannt sein muss.

WRS 63.2 ermöglicht einem Protestkomitee, die Anhörung von zwei oder mehreren Protesten in einer einzigen Anhörung zu hören, wenn diese sich „aus dem gleichen Vorfall oder sehr eng miteinander verbundenen Vorfällen ergeben.“

Da, wie oben ausgeführt, der Protest von AUT 1 gemeinsam mit dem Protest von AUT 626 gehört wurde, musste die Beschreibung des Vorfalls im Protest von AUT 1 so umfänglich sein, dass dem Protestkomitee klar war, dass diese Proteste den gleichen Vorfall betreffen. Wenn das Protestkomitee nun den Protest von AUT 1 wegen Nichterfüllens der Voraussetzung gemäß WRS 61.2(b) abgewiesen hat, ist es nicht schlüssig, aufgrund welcher Informationen das Protestkomitee im ersten Fall entschieden hat, dass beide Proteste den gleichen Vorfall betreffen. Gerade wenn das Protestkomitee entscheidet, mehrere Proteste gemeinsam anzuhören, muss es ja aufgrund der im schriftlichen Protest vorgebrachten Beschreibung des Vorfalles zur Überzeugung gelangt sein, dass diese Proteste den gleichen Vorfall behandeln. Legt das Protestkomitee einen niedrigeren Anspruch an die Beschreibung des Vorfalls, um zu entscheiden, ob mehrere Proteste denselben Vorfall betreffen, als zur Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach WRS 61.2(b) erfüllt sind, so handelt es regelwidrig, da die WRS keine solche Differenzierung vorsehen.

Die Erklärung des Protestkomitees, den Protest von AUT 1 als „ungültig zu erklären und die Anhörung zu schließen“ (WRS 63.5), war sohin irrig. Der Protest von AUT 1 ist gemäß WRS 61.2 gültig, die Anhörung ist gemäß WRS 63.5 fortzusetzen.

Auf die vom Berufungsführer aufgegriffen Berufungsgründe – unvollständige Beweisaufnahme während der Prüfung der Formalvoraussetzungen bei mangelnder Wahrung der Parteienrechte sowie möglicher Interessenskonflikt eines Mitglieds des Protestkomitees – wird aufgrund der fehlenden Relevanz für die Berufungsentscheidung nachstehend nur überblicksmäßig eingegangen.

ad unvollständige Beweisaufnahme während der Prüfung der Formalvoraussetzungen bei mangelnder Wahrung der Parteienrechte

Die WRS unterteilen die Anhörung eines Protestes in drei Abschnitte, während der die Parteien das Recht auf Anwesenheit haben. Diese Abschnitte sind

- a) die Klärung der Formalvoraussetzungen,
- b) die Beweisaufnahme und
- c) die Bekanntgabe der Entscheidung.

Der erste Abschnitt, die Klärung der Formalvoraussetzungen am Anfang der Anhörung, dient dem Schutz der Parteienrechte, insbesondere der Rechte des Protestgegners. Nur ein Protest, der sämtliche Formalvoraussetzungen erfüllt, welche – wie oben hinsichtlich WRS 61.2(b) ausführlich dargelegt – primär die entsprechenden Vorbereitungen der Parteien auf die Anhörung ermöglichen sollen, ist vom Protestkomitee gültig zu erklären und die Anhörung fortzusetzen.

Im Sinne einer den Bestimmungen der WRS entsprechenden Leitung einer Anhörung hat der Vorsitzende eines Protestkomitees tunlichst darauf zu achten, dass im jeweiligen Abschnitt nur die in den WRS vorgesehenen Tätigkeiten durchgeführt werden. WRS 63.5 stellt die Prüfung der Formalvoraussetzungen an den Beginn der Anhörung, welche erst nach positiver Prüfung derselben mit der Beweiserhebung und Feststellung des Sachverhaltes gemäß WRS 63.6 fortzusetzen ist. Sohin ist eine Beweiserhebung vor der Entscheidung über die Gültigkeit des Protestes nicht regelkonform, da die WRS geradezu nur darauf abstellen, dass ausschließlich in gültigen Protesten eine Beweiserhebung erfolgt. Bei

jeglicher Beweisaufnahme ist das Beweismittel sämtlichen Parteien zu Verfügung zu stellen und haben diese das Recht, zu jeglichem Beweismittel entsprechend Stellung zu nehmen.

Aus dem oben erschöpfend ausgeführten ergibt sich ebenfalls, dass der Maßstab des Betrachters hinsichtlich der Gültigkeitserfordernisse aus einer ex-ante-Position, also vor Beginn der Anhörung, und nicht einer ex-post, also mit dem Wissen aus der Anhörung, anzulegen. Insofern war es vom Protestkomitee irrig, die Beweisaufnahme zu beginnen, bevor die Gültigkeit des Protestes festgestellt wurde.

ad Interessenskonflikt eines Mitglieds des Protestkomitees

Eine Person hat nach der Definition der WRS unter anderem dann einen Interessenskonflikt, wenn *„es vernünftigerweise den Anschein haben könnte, dass die ein (...) finanzielles Interesse hat, das ihre Unparteilichkeit beeinflussen könnte.“*

Da die WRS der Entscheidung, ob ein Interessenskonflikt vorliegt, der eine Person von ihrer Mitgliedschaft im Protestkomitee ausschließen könnte, auf die subjektive Sichte eines objektiven Dritten – quasi eines externen Beobachters – abstellt, hat sich World Sailing an mehreren Stellen ausführlich mit der Problematik auseinandergesetzt. Es sei hier auf die Bestimmungen der WRS 63.4, WRS M2.3, Case 137 und auf F.1.2. des International Judges Manual verwiesen.

Generell kann gesagt werden, dass für die Entscheidung, ob ein Interessenskonflikt vorliegt, ein strenger Maßstab anzulegen ist, um keinesfalls den Anschein zu erwecken, dass eine Entscheidung eines Protestkomitees von jemandem mitentschieden wurde, dem die notwendige Objektivität fehle. Hier ist – wie oben erwähnt – nicht auf das subjektive Empfinden des betreffenden Mitgliedes des Protestkomitees, sondern auf den externen Beobachter abzustellen (*„das allgemeine Empfinden von Fairness berücksichtigen“*, WRS 63.4c). Interessenskonflikte sind außerdem entsprechend der jeweiligen Veranstaltung zu differenzieren, je hochrangiger eine Veranstaltung ist, desto eher liegt ein Interessenskonflikt vor (siehe Case 137). WRS M2.3 schließlich empfiehlt, im Zweifel einen strengeren Maßstab anzulegen und ohne das betreffende Mitglied des Protestkomitees die Anhörung fortzusetzen. Liegt dieser mögliche Interessenskonflikt aufgrund eines „finanziellen Interesses“ vor, - das heißt, das betreffende Mitglied des Protestkomitees hat während oder vor (jedenfalls in einem engen zeitlichen Zusammenhang) entgeltliche Tätigkeiten für eine der Parteien oder für jemanden, der von der Entscheidung profitieren könnte (das ist naturgemäß ein anderer Teilnehmer, der nicht Partei ist) – so ist der externe Anschein der Parteilichkeit besonders offensichtlich.

Laut Protestformular wurde ein Interessenskonflikt den Parteien bekannt gegeben, von diesen wurden jedoch am Beginn der Anhörung keine Einwände gegen die Zusammensetzung des Protestkomitees erhoben. Weitere Informationen hinsichtlich des Interessenskonfliktes – insbesondere um welches Mitglied des Protestkomitee es sich handelte und welcher Art dieser Konflikt war – fehlen im Protestformular.

Aus den vorliegenden Informationen kann der Nationale Verband nicht entscheiden, ob der vorliegende Berufungsgrund hinsichtlich des Interessenskonfliktes des den Vorsitz in der Anhörung führenden Mitglieds des Protestkomitees Roman Koch einen Fehler der Verfahrensweise darstellt.

Jedenfalls ist es gute Praxis, dass Personen, die entgeltlich in einem näheren zeitlichen Zusammenhang als Trainer oder Betreuer für einzelne oder mehrere Teilnehmer einer Regatta fungieren oder fungiert haben, nicht als Mitglieder des Protestkomitees fungieren; insbesondere bei höherrangigen Regatten wie einer Meisterschaftsregatta.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß WRS 71.4 ist diese Entscheidung endgültig und ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Neusiedl am See, am 22.06.2023